Gesellschaftsvertrag NEW Kommunalholding GmbH nach Einführung der Erleichterungsregelungen für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen und vor Beitritt SEG GmbH	Gesellschaftsvertrag NEW Kommunalholding GmbH nach Einführung des mitbestimmten Aufsichtsrats
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung	**§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**
1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer/-innen, der/die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird/werden.	1) Die Gesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden.
2) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.	2) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 3 sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/-innen gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/ einer Prokuristin vertreten; ist nur eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer bestellt, kann diese/dieser die Gesellschaft alleine vertreten.	3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten; ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, kann diese/dieser die Gesellschaft alleine vertreten. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsmacht erteilen.
§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	**§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**
	1) Auf Ebene der Gesellschaft ist ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG), insbesondere nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 MitbestG, sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieses § 7 zu bilden. […]
1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon werden 10 Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt, und zwar 6 Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach, 2 Mitglieder von der Stadt Viersen und 2 Mitglieder von der KWH. ~~5 Mitglieder (Arbeitnehmervertreter/-innen) werden nach § 108 a GO NRW bestimmt. Davon abweichend erfolgt die Bestimmung der 5 Arbeitnehmervertreter/-innen für die laufende~~	1) […] Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden 10 Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt, und zwar 6 Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach, 2 Mitglieder von der Stadt Viersen und 2 Mitglieder von der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH). Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft. Zehn Mitglieder des Aufsichtsrats werden als Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach den

~~Wahlperiode durch die Gesellschafterversammlung, die dabei an die Vorschläge des Konzernbetriebsrats gebunden ist.~~ […]	Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. […]
1) […] Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter benannt, der im Falle der Verhinderung das ordentliche Aufsichtsratsmitglied vertritt. ~~Die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte bzw. der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete regelt im Einzelfall ihre/seine persönliche Stellvertretung selbst.~~	1) […] Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann jedoch ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das jeweilige ordentliche Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Sie endet mit Ablauf der nächsten, auf das Ende der Wahlperiode für die Vertretungen der Räte bzw. der Kreistage in Nordrhein-Westfalen folgenden Gesellschafterversammlung. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. […]	2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Sie endet mit Ablauf der nächsten, auf das Ende der Wahlperiode für die Vertretungen der Räte bzw. der Kreistage in Nordrhein-Westfalen folgenden Gesellschafterversammlung, spätestens aber mit Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.
3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft niederlegen. […]	3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein von den Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied hat sein Amt auf Beschluss des jeweils entsendungsberechtigten Gesellschafters niederzulegen.
2) […] Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung durch den Entsendungsberechtigten nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. […] 3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet der Gesellschafter, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ursprünglich entsandt hat, unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Nachfolgemitglied. Bezüglich der Arbeitnehmervertreter wird ein Nachfolgemitglied nach Abs. 1 gewählt.	4) Scheidet ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, entsendet der Gesellschafter, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ursprünglich entsandt hat, unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Nachfolgemitglied. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Bezüglich der Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter wird ein Nachfolgemitglied nach vorstehendem Abs. 1 nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

§ 8 **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**	**§ 8** **Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/Stellvertreter des Aufsichtsrates**
1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen ~~erste/ersten, zweite/zweiten und dritte/dritten~~ Stellvertreterin/Stellvertreter für die in § 7 festgelegte Amtsdauer ~~mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen~~, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung ~~in dieser Reihenfolge~~ vertreten. ~~Die /Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Mönchengladbach, die/der erste Stellvertreterin/Stellvertreter aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Viersen, die/der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder der KWH und die/der dritte Stellvertreterin/Stellvertreter aus den Reihen der Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter gewählt.~~ Die/Der Stellvertreterin/Stellvertreter tritt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden an deren/dessen Position und in deren/dessen Kompetenz. […]	1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach § 27 MitbestG eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die in vorstehendem § 7 festgelegte Amtsdauer mit einer Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung vertreten. Wird bei der Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters eine Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen nicht erreicht, so findet für die Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die von den Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Aufsichtsratsvorsitzende/den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die Stellvertreterin/den Stellvertreter, jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Aufsichtsratsmitglieder zu Stellvertretern wählen. Die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter tritt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden, ggf. in der entsprechend vorgegebenen Reihenfolge, an deren/dessen Position und in deren/dessen Kompetenz; dies gilt jedoch nicht für das Zweitstimmrecht der/des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 6. […]
	1) […] Anschließend bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG genannten Aufgaben einen ständigen Ausschuss (Vermittlungsausschuss), dem die Vermittlung bei einer gescheiterten Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung obliegt und dem die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und der Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates angehören. […]
1) […] Scheidet die/der Vorsitzende oder eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt sie/er von ihrem/seinem Amt zurück, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl zur Besetzung der freigewordenen Position vorzunehmen. […]	1) […] Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt sie/er von ihrem/seinem Amt zurück, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl zur Besetzung der freigewordenen Position für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen vorzunehmen. […]

2) […] Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) abgehalten werden. […]	2) […] Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) oder als Kombination einer Präsenzsitzung und einer Videokonferenz abgehalten werden.
3) Der Aufsichtsrat ist mit einer Frist von zwei Wochen - in dringenden Fällen von drei Tagen – ~~schriftlich~~ unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen.	3) Der Aufsichtsrat ist mit einer Frist von zwei Wochen - in dringenden Fällen von drei Tagen - in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie von etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung mitgerechnet. […]
	3) […] Die/der Vorsitzende kann eine von ihr/ihm einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
	4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. […]
4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder~~, darunter die/der Vorsitzende oder eine ihrer/seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer/seiner Stellvertreter,~~ anwesend ~~oder vertreten~~ ist. […]	4) […] Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder anderweitig an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. […]
4) […] Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. 5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben, elektronisch ~~oder mittels Telefax~~ übermittelte Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese vor der Sitzung der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommen lassen. Soweit ein abwesendes Mitglied auf diesem Wege an der Beschlussfassung teilnimmt, gilt es als anwesend.	5) […] Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie an Sitzungen des Aufsichtsrats telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen oder schriftliche Stimmabgaben in Form von Stimmbotschaften in Textform oder elektronisch übermitteln oder durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese vor der Sitzung der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommen lassen. Soweit ein abwesendes Mitglied auf einem der vorgenannten Wege an der Beschlussfassung teilnimmt, gilt es für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit als anwesend.
6) […] Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt.	6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates

	das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Der Stellvertreterin/dem Stellvertreter steht die Zweitstimme der/des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu.
6) Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. […] 8) Beschlussfassungen außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch in Textform oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben sind zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet. […]	8) Eine Beschlussfassung kann außerhalb von Aufsichtsratssitzungen auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.
9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlussfassungen in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von der/vom jeweiligen Vorsitzenden einer Sitzung zu genehmigen. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist, zu Beweiszwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und von der/vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen und den Aufsichtsratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.	9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlussfassungen in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von der/dem jeweiligen Vorsitzenden einer Sitzung zu genehmigen. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist, zu Beweiszwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben hat und von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen und den Aufsichtsratsmitgliedern zu Kenntnis zu geben ist.
10) Der Aufsichtsrat gibt sich durch Beschluss gemäß Abs. 6 eine Geschäftsordnung.	10) Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss gemäß Abs. 4 eine Geschäftsordnung geben.
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	**§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates**
1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. […] 7) Der Aufsichtsrat beschließt über folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen: a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,	1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung, b) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer,

~~b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,~~ c) Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung.	c) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, d) Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert, e) Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Ergebnisverwendung sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung, h) Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung, i) Bestimmung von Maßnahmen der Geschäftsführung, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. […]
1) […] Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 AktG entsprechend Anwendung.	1) […] Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 AktG entsprechende Anwendung.
3) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit Geschäfte bzw. Handlungen nach lit. a) bis f) nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind: ~~a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 250.000,- Euro übersteigt,~~ […] ~~h) Investitionen, durch die das im Wirtschaftsplan genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10 % überschritten wird,~~ ~~i) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschaftsversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.~~	3) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit Geschäfte bzw. Handlungen nach lit. a) bis f) nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind: a) […]

§ 10 **Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**	**§ 10** **Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**
10) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.	13) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
§ 11 **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**	**§ 11** **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**
1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: […] ~~i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,~~ j) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates, […] m) Benennung oder Bestellung von Vertretern für ~~den Aufsichtsrat oder entsprechende~~ Organe von Tochter- und Beteiligungsunternehmen,	1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: […] f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 250.000,- Euro übersteigt, g) Investitionen, durch die das im Wirtschaftsplan genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10% überschritten wird, […] k) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, […] n) Benennung oder Bestellung von Vertreterinnen/Vertretern für Organe von Tochter- und Beteiligungsunternehmen, […]
§ 13 **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**	**§ 13** **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**
2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. […]	2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. […]

***